

# **S O N D E R R I C H T L I N I E**

**für das Förderungsprogramm**

**„Auslandslektorate“**

**des Bundesministers für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel .....	3
II.	Rechtsgrundlagen .....	4
III.	Ziele .....	5
IV.	Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und , Förderungswerber Förderungsart und –höhe .....	7
V.	Förderungsvoraussetzungen .....	10
VI.	Förderbare Kosten .....	10
VII.	Verfahren .....	11
VIII.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	15

## **I. Präambel**

Die Internationalisierung der Forschung ist allgemein anerkannt. Ganz anders sieht es bei der Lehre aus, hier gibt es einen großen Nachholbedarf an internationaler Erfahrung und Vernetzung. Diese setzt noch stärker als in der Forschung die persönliche Erfahrung und den persönlichen Diskurs voraus. Bedingung dafür ist die grenzüberschreitende, physische Mobilität. Daraus entstehen persönliche Kontakte und Beziehungen, die eine wichtige und wertvolle persönliche aber auch fachliche Bereicherung darstellen.

Auf der anderen Seite ist Österreich als kleines, deutschsprachiges Land daran interessiert, dass es mit den in Österreich gesprochenen Varietäten der deutschen Sprache insbesondere im universitären Deutschunterricht Berücksichtigung findet und österreichische Literatur, Kultur und Landeskunde Studierenden der Germanistik nähergebracht werden. Zentrales Element ist dabei die Vermittlung eines zeitgemäßen Österreichbildes in all seinen Facetten.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) ist sich dieser Erfordernisse und Chancen bewusst. Durch die Ermöglichung von Lehrerfahrung an Universitäten oder Hochschulen im Ausland können Postgraduierte, Doktoratsstudierende und Post-Docs österreichischer Universitäten wichtige und wertvolle Erfahrungen sammeln und gleichzeitig das Bild Österreichs im Ausland mitprägen. Für ihren weiteren Berufsweg als Lehrende an Schulen, Hochschulen oder Universitäten in Österreich sind diese Erfahrungen zunehmend stärker gefragt, da sich insbesondere im Deutschunterricht immer mehr Schülerinnen, Schüler und Studierende finden, die Deutsch als Fremdsprache und nicht als Muttersprache lernen. Eine besondere Herausforderung für die künftigen Lehrenden.

## II. Rechtsgrundlagen

### II.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2017

Allgemeine Rahmenrichtlinie 2014 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 208/2014

Auslandsverwendungsverordnung – AVV in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 107/2005

Kulturabkommen	Ägypten	BGBl. Nr. 435/1973
Kulturabkommen	Albanien	BGBl. Nr. III/164/2006
Kulturabkommen	Belgien	BGBl. Nr. 35/1953
Kulturabkommen	Bosnien & Herzegowina	BGBl. Nr. 436/1973
Kulturabkommen	Bulgarien	BGBl. Nr. 340/1974
Kulturabkommen	China	BGBl. Nr. III/241/2002
Kulturabkommen	Frankreich	BGBl. Nr. 220/1947
Kulturabkommen	Großbritannien	BGBl. Nr. 60/1953
Kulturabkommen	Italien	BGBl. Nr. 270/1954
Kulturabkommen	Kosovo	BGBl. Nr. 436/1973
Kulturabkommen	Kroatien	BGBl. Nr. III/177/2005
Kulturabkommen	Mazedonien	BGBl. Nr. III/111/2011
Kulturabkommen	Mexiko	BGBl. Nr. 611/1975
Kulturabkommen	Montenegro	BGBl. Nr. 436/1973
Kulturabkommen	Polen	BGBl. Nr.434/1973
Kulturabkommen	Rumänien	BGBl. Nr. 140/1973
Kulturabkommen	Russland	BGBl. Nr. III/179/1999
Kulturabkommen	Serbien	BGBl. Nr. 436/1973
Kulturabkommen	Slowakei	BGBl. Nr. III/170/2000
Kulturabkommen	Slowenien	BGBl. Nr. III/90/2002
Kulturabkommen	Spanien	BGBl. Nr. 480/1976
Kulturabkommen	Tschechien	BGBl. Nr. III/38/2009
Kulturabkommen	Ungarn	BGBl. Nr. 519/1977

Standortbezogene Vereinbarungen mit Armenien, Irland, Israel, Japan, Moldau, Taiwan, Ukraine

### II.2 EU-rechtliche Grundlagen

Neben den allgemeinen keine speziellen (z.B. Gleichbehandlungsgrundsatz, WanderarbeitnehmerVO...)

### **III. Ziele**

#### **III.1 Strategische Ziele**

Im Mittelpunkt steht die hochschuldidaktische und persönliche Weiterentwicklung der Postgraduierten, Doktoratsstudierenden und Post-Docs der österreichischen Universitäten durch Erwerb von Lehrerfahrung an Universitäten/Hochschulen, durch Erwerb von Lehrpraxis im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ und durch den Erwerb von Auslandslehrerfahrung im fremdsprachigen Ausland.

Weiters ist die Präsenz der österreichischen Varietät der deutschen Sprache auf Ebene der ordentlichen Studien an Universitäten und Hochschulen in fremdsprachigen Ländern in Form von muttersprachlichen Lehrenden von hohem Interesse. Verbunden damit ist die Vermittlung eines zeitgemäßen Österreichbildes in all seinen Facetten nicht zuletzt um Österreich als Kunst- und Kulturland, sowie als Wissenschaftsstandort sichtbar machen. Dies geschieht in enger Abstimmung und Kooperation mit einer allenfalls am Standort bestehenden Österreich-Bibliothek und den zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden (Kulturforum, Botschaft).

Muttersprachliche Lehrende ermöglichen weiters eine besondere Entwicklung und Festigung von internationaler Kooperation zwischen Institutionen und Personen in Österreich und im jeweiligen Gastland im Bereich der Germanistik. Sie bedeuten nicht nur eine Förderung von Mehrsprachigkeit, sondern ermöglichen auch Reformprozesse im Sprachstudium durch die Einbeziehung aktueller Inhalte und Methoden.

Nach ihrer Rückkehr stellen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer (im Folgenden Lektorinnen und Lektoren genannt) eine wichtige Bereicherung der Lehre und der wissenschaftlichen Arbeit in den jeweiligen österreichischen Einrichtungen dar. Sie sind somit für die Weiterentwicklung und Wahrnehmung Österreichs als Wissenschaftsstandort von großer Bedeutung. Unabhängig davon, wie der weitere Berufsweg aussehen wird, haben die Lektorinnen und Lektoren Unterrichtserfahrung im fremdsprachigen Umfeld und intensive Erfahrungen mit dem Gastland erworben, die sich für die Lektorinnen und Lektoren

und mittelfristig auch für Österreich positiv auswirken soll.

### **III.2 Operative Ziele**

- Vermittlung von Personen als Lektorinnen und Lektoren an ausländische Universitäten/Hochschulen um dort im Rahmen des germanistischen Regelstudiums prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen nebst Prüfungen abzuhalten.
- Im Rahmen des universitären Deutschunterrichts Präsentation von österreichischer Sprachevarietät, Kunst, Kultur, Literatur und Landeskunde um damit ein zeitgemäßes Österreichbild in all seinen Facetten zu vermitteln. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Österreichischen Botschaften, Kulturforen und Österreich-Bibliotheken vor Ort um deren Erfahrungen und Aktivitäten nutzen zu können.

### **III.3 Indikatoren**

- 1) Die Anzahl der vermittelten Lektorinnen und Lektoren ins Ausland pro Jahr.
- 2) Die Anzahl der teilnehmenden Länder pro Jahr.
- 3) Umfang der von den österreichischen Lektorinnen und Lektoren erbrachten Unterrichtsleistungen in Semesterwochenstunden.
- 4) Zahl der von den österreichischen Lektorinnen und Lektoren abgenommenen Prüfungen.

### **III.4 Evaluierung**

Ein Jahr vor Ablauf der Sonderrichtlinie wird eine Evaluierung durchgeführt, welche insbesondere den Mehrwert des ggstl. Förderprogramms für Österreich zum Gegenstand hat.

## **IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe**

### **IV.1 Förderbare Leistung**

Abhaltung von prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen im Fachbereich Germanistik über deutsche Sprache, österreichische Literatur, Kultur und Landeskunde an Universitäten und Hochschulen im fremdsprachigen Ausland.

### **IV.2 a) Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

In der Sonderrichtlinie werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Postgraduierte: Personen, die ein Diplom-, oder Masterstudium abgeschlossen haben
- Doktoratsstudierende: Personen, die in Österreich ein Doktoratsstudium absolvieren.
- Post-Docs: Personen, die ein Doktoratsstudium abgeschlossen haben.

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen in Betracht:

- Postgraduierte, und Post-Docs mit Abschluss an einer österreichischen Universität.
- Doktoratsstudierende an einer österreichischen Universität.

Für diese gilt:

- Personen ohne Universitätsabschluss im Fachbereich Germanistik oder eines anderen Studiums benötigen eine Zusatzqualifikation im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF).
- Beherrschung der österreichischen Varietät der deutschen Sprache auf muttersprachlichem Niveau.

### **IV.2 b) Stipendienprogramm**

Im Internet sind die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter [www.grants.at](http://www.grants.at) abrufbar.

Die gegenständliche Richtlinie umfasst folgendes Programm:

Lektoratsstipendium für deutsche Sprache, österreichische Literatur und Landeskunde an ausländischen Universitäten (=Auslandslektorate) im Fachbereich Germanistik

Zielländer: Alle außerhalb des deutschen Sprachraumes

Zielgruppe: Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Post-Docs

Dauer: 1 bis 5 Studienjahre

Fachbereiche: Alle

### **IV.3 Förderungsart gemäß § 21 ARR 2014**

Gem. § 2 Z 3 ARR 2014 handelt es sich hierbei um „sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art“.

### **IV.4 Förderungshöhe**

Zuschuss zu den Aufenthaltskosten:

Die Höhe des Zuschusses ist vom jeweiligen Zielort abhängig und wird jährlich vom BMBWF wie folgt berechnet:

	2.463,-- Euro pro Monat <sup>1</sup>
+	Allenfalls Kinderzulage <sup>2</sup>
+	Allenfalls Wohnkostenzuschuss <sup>2</sup>
-	80% bzw. 100% (bei E, F, GB. I) des Lokalgehaltes
=	Förderungshöhe (10x jedoch höchstens € 18.160, -- p.a.)

Reisekostenzuschuss:

- Außerhalb Europas: Jährlich bis zu 1.500,- Euro nach Vorlage der Originalrechnung. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare Verkehrsmittel zwischen dem in der Bewerbung genannten Wohnort und dem jeweiligen Lektoratsstandort anerkannt.

---

<sup>1</sup> in Anlehnung an Vertragsassistent lt. § 54 VBG im Jahr 2017 für eine Tätigkeit im Ausmaß eines Vollbeschäftigungsäquivalentes (40 Wochenstunden)

<sup>2</sup> unter sinngemäßer Anwendung der Auslandsverwendungsverordnung

- In Europa: Jährlich bis zu 1.500,- Euro nach Vorlage der Originalrechnung. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare<sup>3</sup> Verkehrsmittel zwischen dem in der Bewerbung genannten Wohnort und dem jeweiligen Lektoratsstandort anerkannt.

Sprachkurskostenzuschuss:

Die Kosten für den Besuch eines Sprachkurses für Lektorinnen und Lektoren, die in einem Land Mittel-, Ost- oder Südosteuropas im 1. Jahr tätig sind und die Sprache des Gastlandes nicht beherrschen. (bis zu 180, -- Euro)

Vorabbesuch am Gastinstitut:

Einmalig bis zu 1.500,- Euro nach Vorlage der Originalrechnung. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare<sup>3</sup> Verkehrsmittel zwischen dem in der Bewerbung genannten Wohnort und dem jeweiligen Lektoratsstandort und retour anerkannt.

Zuschuss zu den Visagebühren:

Ersatz der Visagebühren (bis zu 400, -- Euro).

Impfkostenzuschuss:

50% der notwendigen Impfkosten bis zu 150,-- Euro, aber nur für Impfungen, die nicht in Österreich vorgeschrieben, aber vom Institut für Reise- und Tropenmedizin ([www.tropeninstitut.at](http://www.tropeninstitut.at)) für das Gastland empfohlenen werden.

Zertifikatskurs „Auslandslektorat“:

Vorbereitung auf die Lektoratstätigkeit in Form eines Zertifikatskurses der Universität Wien (Kursgebühr)

Lehrmaterialien:

Kostenersatz für erforderliche und am Gastinstitut verbleibende Lehrmaterialien (bis zu drei Abonnements österreichischer Literatur- und Fachzeitschriften; bis zu zwei Wochenendausgaben von Tageszeitungen oder Wochenzeitschriften; Bücher – einmalig bis zu 300, -- Euro).

Teilnahme an regionalen Lektorinnen- und Lektorentreffen:

Einmalig bis zu 1. 000,- Euro nach Vorlage der Originalrechnung. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare<sup>3</sup> Verkehrsmittel zwischen dem Veranstaltungsort und dem jeweiligen Lektoratsstandort anerkannt.

---

<sup>3</sup> Bis 15 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Postgraduierte, Doktoratsstudierende und Post-Docs zumutbar.

## **V. Förderungsvoraussetzungen**

### **V.1 Befähigung**

Siehe dazu Punkt IV.2a), das wird bei der Auswahl (siehe Punkt VII.3) berücksichtigt.

### **V.2 Zumutbare Eigenleistung**

Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Kosten die Höhe der österreichischen Förderung übersteigen. In diesem Falle, hat die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel die Umsetzung des Vorhabens und damit die Zielerreichung sicherzustellen.

## **VI. Förderbare Kosten**

Folgende Kosten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers sind förderbar:

1. Aufenthaltskosten (= Unterkunft, Verpflegung, Kranken-, und Unfallversicherung, Übersiedlungskostenzuschuss, Pensionsvorsorge)
2. Reisekosten (= An und Abreise von und nach Österreich einmal pro Studienjahr)
3. Sprachkurs
4. Vorabbesuch am Gastinstitut (Reise- und Aufenthaltskosten)
5. Visagebühren
6. Impfkosten
7. Vorbereitung auf die Lektoratstätigkeit in Form eines Zertifikatskurses der Universität Wien Kursgebühr)
8. Kostenersatz für erforderliche und am Gastinstitut verbleibende Lehrmaterialien (=Abonnements österreichischer Zeitschriften, Bücher)
9. Teilnahme an regionalen Lektorinnen- und Lektorentreffen (=Reise- und Aufenthaltskosten)

## VII. Verfahren

### **VII.1 Abwicklungsstelle**

OeAD (Österreichische Austauschdienst) – GmbH

Ebendorferstraße 7

1010 Wien

[www.oead.at](http://www.oead.at)

### **VII.2 Ansuchen**

Bewerbungen sind ausschließlich online unter <http://www.scholarships.at> möglich.

Das Ansuchen (Bewerbung) hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Personengrunddaten
- Bereits erreichte Studienabschlüsse; Studienrichtung
- Publikationen
- Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Auslandsaufenthalte (länger als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige Berufserfahrung und Praktika, Studentenjobs
- Aktuelle Berufstätigkeit
- Allfällige selbst gehaltene Lehrveranstaltungen; Unterrichtserfahrung
- Berufsziel
- Weitere Ausbildungen
- Sprachkenntnisse
- Bewerben Sie sich gleichzeitig um ein anderes Stipendium?
- Zielland (Motivationsschreiben)
- Warum ist die Tätigkeit als Lektorin oder als Lektor für das Berufsziel wichtig?
- Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen
- Wie lange wird Ihr Auslandsaufenthalt voraussichtlich dauern?

- Zusätzliche Angaben
- Anlagen:
  - Zeugniskopien
  - Empfehlungsschreiben

### **VII.3 Prüfung der Voraussetzungen**

1. Schritt: Formalprüfung durch die Abwicklungsstelle

2. Schritt: Prüfung der Plausibilität des Antrages insgesamt durch eine vom BMBWF bestellte Expertinnen- und Expertenkommission.

Für in den Schritten 1 und 2 als mangelhaft eingestufte Ansuchen gibt keine Verbesserungsmöglichkeit, jedoch kann beim nächsten Einreichtermin neuerlich ein verbessertes Ansuchen eingereicht werden.

Nicht entsprechende Ansuchen werden schriftlich abgelehnt.

3. Schritt: mündliches Interview durch eine von der Abwicklungsstelle einberufene Expertinnen- und Expertenkommission in Österreich

Diese prüft und bewertet die Anträge nach folgenden Kriterien:

- Warum möchten Sie im Ausland lehren? (Motivation)
- Wie kam es zu Ihrer Länderauswahl?
- Publikationsliste oder Dokumentation der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit
- Bisherige einschlägige und selbstständige Lehrerfahrung
- Persönliches Auftreten
- Stimmigkeit zwischen schriftlichem Antrag und mündlichen Aussagen

4. Schritt: Reihung der Anträge durch die Gastinstitution mit Blick auf die anstehende Erteilung der Lehraufträge oder Anstellung zu den lokalen Bedingungen.

### **VII.4 Entscheidung und Gewährung**

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung, Bewertung, Interviews und der Reihung der

Gastinstitutionen entscheidet das BMBWF.

Auf Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch!**

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die OeAD-GmbH an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

## **VII.5 Förderungsangebot/Förderungsvertrag**

### Inhalt des Förderungsvertrages:

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit Vorname, Nachname und Geburtsdatum,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- Genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- Förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen: Die Auszahlung erfolgt in zehn monatlichen Raten auf ein Konto im Euroraum.
- Hinweis auf Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,

- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,
- Sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
- Besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Weitere Punkte im Förderungsvertrag:

- Es wird die Anwesenheit am Lektoratsstandort im Zielland vorausgesetzt, andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor
- Der Arbeitsvertrag zwischen Lektorin oder Lektor und der Zielinstitution ist der OeAD-GmbH bis spätestens 30.11. des jeweiligen Studienjahres vorzulegen. Andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Jedes Semesterende ist ein von der Lektorin oder vom Lektor unterschriebener schriftlicher Bericht der OeAD-GmbH vorzulegen. Davon ist die weitere Auszahlung der Förderungen abhängig. Zwischenberichte sind als „Zwischenbericht“, Endberichte als „Endbericht“ oder „Abschlussbericht“ zu bezeichnen. Von der Vorlage des Endberichts bzw. Abschlussberichts ist die Auszahlung der letzten Rate abhängig. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Probleme betreffend die Zielerreichung der OeAD-GmbH umgehend bekannt zu geben.
- Die Regelungen zur Meldepflicht und zum Datenschutz haben den ARR 2014 (§§ 24 27 ARR 2014) zu entsprechen.
- Die Zuschüsse bzw. Kostenersätze gemäß VI.2 bis VI.9 können nur durch Vorlage von Originalbelegen in Anspruch genommen werden. Diese werden von der OeAD-GmbH entweder einbehalten oder teilentwertet, kopiert und zurückgegeben. Nach entsprechender Abrechnung erfolgt die Auszahlung.
- Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

- Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer hat gemäß ARR 2014 die Pflicht bei der Evaluierung des eigenen Stipendienaufenthaltes sowie der Evaluierung des Gesamtprogrammes durch Zurverfügungstellung aller entsprechenden Auskünfte, Daten und Unterlagen mitzuwirken.
- Für die Einstellung und Rückforderung des Stipendiums finden die in den ARR 2014 getroffenen Regelungen Anwendung.
- Rückzahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand (1010 Wien) sind im Förderungsvertrag zu vereinbaren. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Der Inhalt des Förderungsvertrages hat den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu entsprechen.

Mit dem Förderungsvertrag erhalten die Lektorinnen und Lektoren von der OeAD-GmbH weitere Informationen zu folgenden Themen:

- Unfall-, und Krankenversicherung
- Wohnmöglichkeiten
- Aufenthaltsrecht
- Betreuungs-, und Unterstützungsangebote vor Ort im Zielland (falls vorhanden)

### **VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Sonderrichtlinien treten mit 1.5.2018 in Kraft und gelten 6 Jahre lang.

Sachbearbeiter:  
AL Dr. Christoph Ramoser  
Telefon: 53120-6791  
[christoph.ramoser@bmbwf.gv.at](mailto:christoph.ramoser@bmbwf.gv.at)

MinR Mag. Eva Philipp  
Telefon: 53120-5219  
[eva.philipp@bmbwf.gv.at](mailto:eva.philipp@bmbwf.gv.at)